



15.9.21

Proz. Nr. 515-2021-15

Erstinstanzliches Strafgericht

Kollegialgericht

Besetzung: Lechmann (Vorsitz)
Weber Müller, Niederer
Aktuariat: Elmer

Beschluss

vom: 18. August 2021
mitgeteilt am: 7. September 2021/nbu

In der Strafsache

des **Alex BRUNNER**, von Hemberg SG, geb. am 11.04.1956, Bahnhofstrasse 210,
8620 Wetzikon ZH (**beschuldigte Person**)

angeklagt durch Verfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 09. Juli 2021

betreffend

Verletzung von Verkehrsregeln

Das Regionalgericht Landquart stellt fest:

A. Am 15. Februar 2021, mitgeteilt am 22. Februar 2021 und zugestellt am 23. Februar 2021, erliess die Staatsanwaltschaft Graubünden gegen Alex Brunner (nachfolgend: beschuldigte Person) einen Strafbefehl. Darin wurde diese schuldig gesprochen der Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 90 Abs. 1 SVG. Dafür wurde sie mit einer Busse von CHF 60.00 bestraft, wobei bei schuldhafter Nichtbezahlung anstelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag tritt. Die Kosten des Verfahrens, insgesamt CHF 270.00 (Busse CHF 60.00, Barauslagen CHF 80.00, Gebühren CHF 130.00), wurden der beschuldigten Person auferlegt.

B. Vorausgegangen waren diesem Strafbefehl zwei Aufforderungen der Kantonspolizei Graubünden vom 28. Oktober 2020 und vom 07. Dezember 2020 zur Bezahlung der Busse. Der Beschuldigte hatte mit Eingabe vom 03. November 2020 (Fotokopie) an die Kantonspolizei Graubünden mitteilen lassen, dass er die Übertretungsanzeige der Kantonspolizei Graubünden als Angebot erkenne, welches er unter bestimmten Voraussetzungen annehmen würde.

C. Mit Eingabe vom 23. Februar 2021 (Fotokopie) teilte der Beschuldigte mit, dass er den Strafbefehl als Angebot erkenne, welchen er unter mehreren Voraussetzungen annehme. Mit Eingabe vom 05. März 2021 (Fotokopie) forderte der Beschuldigte unter anderem die Sachbearbeiterin der Staatsanwaltschaft Graubünden auf, ihre Legitimation auszuweisen.

D. Am 15. März 2021 teilte die Staatsanwaltschaft Graubünden dem Beschuldigten mit, dass sie seine Eingabe vom 23. Februar 2021 als Einsprache entgegennehme. Des Weiteren erklärte sie dem Beschuldigten die Legitimation der Sachbearbeiter, selbständig Strafbefehle in Übertretungssachen zu erlassen. Sie wies zudem darauf hin, dass Einsprachen per Fax oder E-Mail ungültig seien und ausschliesslich vom Berechtigten original unterzeichnete schriftliche Erklärungen massgeben seien. Sowohl die Eingabe vom 23. Februar 2021 als auch diejenige vom 05. März 2021 seien Fotokopien. Die Staatsanwaltschaft hielt darüber hinaus an ihrem Strafbefehl fest und setzte dem Beschuldigten eine Frist bis am 31. März 2021, um mitzuteilen, ob er an seiner Einsprache festhalte oder diese zurückziehe.

E. Die beschuldigte Person teilte mit Eingabe vom 31. März 2021 (Fotokopie) mit, dass sie an ihrer Einsprache festhalte.

F. Mit Parteimitteilung vom 30. April 2021, mitgeteilt am 04. Mai 2021, teilte die Staatsanwaltschaft Graubünden mit, dass die Strafuntersuchung abgeschlossen sei. Aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse stelle sie die Überweisung des Strafbefehls ans Gericht in Aussicht.

G. Am 20. Mai 2021 reichte der Beschuldigte ein Schreiben (Fotokopie) ein, in welchem er diverse Anträge stellte, welche das Gericht zu überprüfen habe.

H. Mit Schreiben vom 24. Juni 2021 gab die Staatsanwaltschaft Graubünden dem Beschuldigten die Gelegenheit, die Einsprache mit Originalunterschrift bis am 07. Juli 2021 nachzureichen. Sie wies den Beschuldigten darauf hin, dass sie im Unterlassungsfall dem zuständigen Regionalgericht beantragen würde, die Einsprache für ungültig zu erklären.

I. Am 07. Juli 2021 erfolgte eine weitere Eingabe der beschuldigten Person, wobei diese ebenfalls keine Originalunterschrift enthielt.

J. Mit Verfügung vom 09. Juli 2021, mitgeteilt am 12. Juli 2021, überwies die Staatsanwaltschaft den oben erwähnten Strafbefehl gemäss Art. 355 Abs. 3 lit. a und Art. 356 Abs. 1 StPO an das Regionalgericht Landquart, wobei sie am Strafbefehl festhielt und beantragte, die Einsprache gestützt auf Art. 356 Abs. 2 StPO für ungültig zu erklären und einen Nichteintretensentscheid zu fällen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die vom Beschuldigten erhobene Einsprache ungültig sei, weil sie trotz ausdrücklichen Hinweises im Rechtsbehelf und Ansetzung einer Nachfrist zur Behebung des Formmangels nicht original unterschrieben sei.

K. Mit Schreiben vom 13. Juli 2021 wurde der beschuldigten Person eine Frist von 20 Tagen zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme angesetzt mit dem Hinweis, dass das Gericht nach Eingang der schriftlichen Stellungnahme bzw. nach unbenutztem Ablauf dieser Frist über die Gültigkeit der Einsprache befinden werde, wobei die Durchführung einer Hauptverhandlung nicht vorgesehen sei. Die beschuldigte Person wurde ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Stellungnahme von ihr oder ihrem Rechtsvertreter original unterzeichnet sein müsse, andernfalls sie keine Beachtung finde.

L. Am 02. August 2021 (Poststempel) erfolgte eine Eingabe der beschuldigten Person, welche keine Originalunterschrift enthält.

M. Am 18. August 2021 trat das Regionalgericht Landquart ohne Parteivortritt zusammen und fasste nach geheimer Beratung den vorliegenden Beschluss im Sinne der nachstehenden Erwägungen.

Das Regionalgericht Landquart zieht in Erwägung:

1. Ist die Gültigkeit der Einsprache gegen den Strafbefehl umstritten, so entscheidet darüber nicht die Staatsanwaltschaft, sondern das erstinstanzliche Gericht (Art. 356 Abs. 2 StPO; BGE 142 IV 201 E. 2.2; 140 IV 192 E. 1.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_756/2014 vom 16. Dezember 2014 E. 2; 6B_1155/2014 vom 19. August 2015 E. 1; PKG 2015 24). Die örtliche Zuständigkeit des Regionalgerichts Landquart ergibt sich

aus Art. 31 StPO. Demnach sind für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Die dem Beschuldigten angelastete Verkehrsregelverletzung erfolgte in Zizers und demnach in der Region Landquart. Damit ist die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gegeben. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 19 Abs. 1 und 3 EGzStPO. Demnach amtet das Regionalgericht als erstinstanzliches Strafgericht. Es entscheidet in Fünferbesetzung über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Anordnung der oder des Vorsitzenden, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren, eine Verwahrung oder eine stationäre therapeutische Massnahme oder bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen einen Freiheitsentzug von mehr als fünf Jahren beantragt. In den anderen Fällen entscheidet das Regionalgericht in Dreierbesetzung. Vorliegend sind die Voraussetzungen für eine Fünferbesetzung nicht erfüllt, weshalb das Gericht die Beurteilung in Dreierbesetzung vornimmt.

2. Gemäss Art. 329 Abs. 1 lit. b StPO prüft die Verfahrensleitung, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Werden sowohl der Strafbefehl als auch die Einsprache für gültig erklärt, führt das Gericht eine Hauptverhandlung durch und fällt in der Strafsache ein Urteil (Christian Schwarzenegger, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Art. 196-457, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2020, N 2 zu Art. 356). E contrario bedeutet dies, dass für die Beurteilung der Gültigkeit selbst keine Hauptverhandlung durchzuführen ist. Das rechtliche Gehör wurde der beschuldigten Person mit der Fristansetzung zur Einreichung einer Stellungnahme gewährt.

3. Aufgrund des Antrages der Staatsanwaltschaft Graubünden ist vorliegend zu prüfen, ob die Einsprache gegen den Strafbefehl tatsächlich aufgrund der fehlenden Originalunterschrift ungültig ist und damit eine Prozessvoraussetzung fehlt.

3.1 Nach Art. 354 Abs. 1 StPO kann die beschuldigte Person bei der Staatsanwaltschaft gegen einen Strafbefehl innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Wo das Gesetz Schriftlichkeit explizit vorsieht, ist die Eingabe gemäss Art. 110 Abs. 1 Satz 2 StPO zu unterzeichnen und zu datieren (Peter Hafner/Eliane Fischer, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014, N. 7 zu Art. 110 StPO; Viktor Lieber, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Schulthess Kommentar, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2020, N 2 zu Art. 110 StPO). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts muss die Unterschrift eigenhändig auf dem Schriftdokument angebracht werden, weshalb bei Eingaben, die der Schriftform bedürfen, die Einreichung per Telefax zur Fristwahrung nicht genügt (BGE 142 IV 299 E. 1.1; 121 II 252 E. 3 f.; Urteile des Bundesgerichts 6B_51/2015 vom 28. Oktober 2015 E. 2.2; 2C_531/2015 vom 18. Juni 2015 E. 2.1; 1B_160/2013 vom 17. Mai 2013 E. 2.1; je mit Hinweisen). Sendungen per E-Mail, Fax oder SMS (jedenfalls ohne elektronische Signatur im Sinne von Art. 110 Abs. 2 StPO) ziehen di-

verse Unsicherheiten - insbesondere betreffend die Identifizierung des Absenders, die Verifizierung der Unterschrift und die Feststellung des Zeitpunktes des Empfangs - nach sich, die bei eingeschriebener Post, elektronischer Eingabe nach Art. 110 Abs. 2 StPO oder mündlicher Erklärung zu Protokoll wegfallen (Urteil des Bundesgerichts 1B_304/2013 vom 27. September 2013 E. 2.4). Aufgrund dessen sowie der expliziten Erwähnung des Schriftlichkeitserfordernisses in Art. 354 Abs. 1 StPO ist die geltende Rechtsprechung auch auf die Einsprache gegen den Strafbefehl anzuwenden (BGE 142 IV 299 E. 1.1; Christian Schwarzenegger, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Schulthess Kommentar, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2020, N 6 zu Art. 354 StPO). Eine Eingabe, welche statt der Originalunterschrift ihres Verfassers bloss eine Fotokopie der Unterschrift enthält, ist nicht rechtsgenügend (Schwarzenegger, a.a.O., N 6 zu Art. 354 StPO mit Hinweis auf BGE 112 Ia 173 E.1). Die Eingaben der beschuldigten Person, hier insbesondere relevant die als Einsprache entgegengenommene Eingabe vom 23. Februar 2021, genügt damit dem gesetzlichen Formerfordernis nicht

3.2 Eine Rechtsmittelbelehrung hat grundsätzlich das Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz sowie die Rechtsmittelfrist zu bezeichnen (Daniela Brüscheweiler/Reto Nadig/Rebecca Scheebeli, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Schulthess Kommentar, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2020, N. 14 zu Art. 81 StPO mit Hinweis; Urteile des Bundesgerichts 9C_755/2013 vom 11. Juli 2014 E. 1; 1A.178/2005 vom 20. September 2005 E. 2.2). Bezogen auf die Einsprache gegen den Strafbefehl ist Art. 353 Abs. 1 lit. i StPO einschlägig. Die Bestimmung sieht vor, dass der Strafbefehl einen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsprache und die Folgen einer unterbliebenen Einsprache enthalten muss (BGE 142 IV 299 E. 1.2.1). Im Strafbefehl vom 15. Februar 2021 wird unter "Rechtsbehelf" darauf hingewiesen, dass bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen Einsprache gegen den Strafbefehl erhoben werden kann. Es wird ausdrücklich erwähnt, dass Einsprachen per Fax oder E-Mail ungültig sind und ausschliesslich vom Berechtigten original unterzeichnete schriftliche Erklärungen massgebend sind. Schliesslich wird auf die Folgen der unterbliebenen Einsprache hingewiesen. Der Strafbefehl vom 15. Februar 2021 gibt die strafprozessualen Bestimmungen betreffend die Einsprache korrekt wieder.

3.3 Art. 29 Abs. 1 BV verbietet überspitzten Formalismus als besondere Form der Rechtsverweigerung. Eine solche liegt vor, wenn für ein Verfahren rigorose Formvorschriften aufgestellt werden, ohne dass die Strenge sachlich gerechtfertigt wäre, wenn die Behörde formelle Vorschriften mit übertriebener Schärfe handhabt oder an Rechtschriften überspannte Anforderungen stellt und den Rechtssuchenden den Rechtsweg in unzulässiger Weise versperrt. Wohl sind im Rechtsgang prozessuale Formen unerlässlich, um die ordnungsgemässe und rechtsgleiche Abwicklung des Verfahrens sowie die Durchsetzung des materiellen Rechts zu gewährleisten. Nicht jede prozessuale Formstrenge steht demnach mit Art. 29 Abs. 1 BV im Widerspruch. Überspitzter For-

malismus ist nur gegeben, wenn die strikte Anwendung der Formvorschriften durch keine schutzwürdigen Interessen gerechtfertigt ist, zum blossen Selbstzweck wird und die Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise erschwert oder verhindert. Im Strafprozessrecht ergibt sich das Verbot des überspitzten Formalismus aus Art. 3 Abs. 2 lit. a und b StPO, wonach die Strafbehörden namentlich den Grundsatz von Treu und Glauben sowie das Verbot des Rechtsmissbrauchs zu beachten haben (BGE 142 IV 299 E. 1.3.2; 142 I 10 E. 2.4.2 mit Hinweisen). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bedeutet es keinen überspitzten Formalismus, vom Bürger zu verlangen, dass er seine Rechtsschriften eigenhändig unterzeichnet oder von einem bevollmächtigten und nach einschlägigem Verfahrensrecht zugelassenen Vertreter unterzeichnen lässt (BGE 142 I 10 E. 2.4.3; 114 Ia 20 E. 2a; 111 Ia 169 E. 3 und 4b). Die bereits in E. 3.1 erwähnten Unsicherheiten bei Eingaben mittels E-Mail, Fax oder SMS stellen einen sachlichen Grund für das Formerfordernis dar, weshalb dessen strikte Anwendung nicht gegen das Verbot des überspitzten Formalismus verstösst. Jedoch ist zu beachten, dass die Vorschriften des Zivilprozess-, Strafprozess- und Verwaltungsverfahrenrechts der Verwirklichung des materiellen Rechts zu dienen haben, weshalb die zur Rechtspflege berufenen Behörden verpflichtet sind, sich innerhalb des ihnen vom Gesetz gezogenen Rahmens gegenüber den Rechtssuchenden so zu verhalten, dass deren Rechtsschutzinteresse materiell gewahrt werden kann. Bezüglich der Hinweispflicht respektive der Pflicht der Behörde, bei Vorliegen eines sofort erkennbaren Formfehlers eine Nachfrist anzusetzen, äusserte sich das Bundesgericht in einer jüngeren Entscheidung (BGE 142 I 10). Dieser betraf den Fall einer nicht gültig unterzeichneten Berufungserklärung. Gemäss dem Entscheid ist die Behörde verpflichtet, die Partei auf den Mangel aufmerksam zu machen und dessen Verbesserung zu verlangen, wenn bei einer Rechtsmittelerklärung ein sofort erkennbarer Formfehler, wie das Fehlen einer gültigen Unterschrift, festgestellt wird. Gegebenenfalls ist eine kurze, über die gesetzliche Rechtsmittelfrist hinausgehende Nachfrist für die gültige Unterzeichnung anzusetzen. Ein Anspruch auf eine Nachfrist besteht allerdings nur bei unwillkürlichen Unterlassungen (BGE 142 I 10 E. 2.4.3 ff. mit Hinweisen). Von fachkundigen Personen, insbesondere Rechtsanwälten, kann erwartet werden, dass sie Rechtsmittel formgerecht einreichen. Ihnen gegenüber wird eine Nachfristansetzung regelmässig nur bei Versehen oder unverschuldetem Hindernis in Frage kommen. Ausgenommen von der Nachfristansetzung sind Fälle des offensichtlichen Rechtsmissbrauchs. Auf einen solchen Missbrauch läuft es etwa hinaus, wenn ein Anwalt eine bewusst mangelhafte Rechtsschrift einreicht, um sich damit eine Nachfrist für die Begründung zu erwirken (BGE 142 I 10 E. 2.4.7 mit Hinweisen). Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft der beschuldigten Person am 24. Juni 2021 die Gelegenheit gegeben, die Einsprache mit Originalunterschrift bis am 07. Juli 2021 nachzureichen. Sie hat die beschuldigte Person zudem nochmals darauf hingewiesen, dass Einsprachen ohne Originalunterschrift ungültig sind. Demnach liegt vorliegend auch kein überspitzter Formalismus vor, zumal sachliche Gründe für das Formerfordernis der eigenhändigen Unterschrift auf Rechtsbehelfen vorliegen und der beschuldigten Person eine Nachfrist gesetzt wurde, um den Formfehler zu beheben.

3.4 In Bezug auf die Stellungnahme der beschuldigten Person vom 03. August 2021, welche ebenfalls keine Originalunterschrift enthält, bleibt anzumerken, dass es sich in diesem Fall erübrigt, diese zur Behebung des Formmangels unter Ansetzung einer Nachfrist zurückzuschicken, da sich die beschuldigte Person in ihrer Eingabe nicht zur Gültigkeit der Einsprache äussert, sondern lediglich materielle Ausführungen macht, welche auch nicht mittels Nachfrist verbessert werden können.

4. Nach dem Gesagten liegt aufgrund der fehlenden Originalunterschrift keine gültige Einsprache vor, wodurch der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil wird (Art. 354 Abs. 3 StPO). Das Gericht tritt nicht auf die Sache ein. Der Strafbefehl bleibt weiterhin wirksam.

5. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Auslagen sind nach Art. 422 Abs. 2 StPO namentlich Kosten für die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Verbeiständung (lit. a), Kosten für Übersetzungen (lit. b), Kosten für Gutachten (lit. c), Kosten für die Mitwirkung anderer Behörden (lit. d) und Post-, Telefon- und ähnliche Spesen (lit. e). Die Gebühren gemäss Art. 422 Abs. 1 StPO werden vom Staat für die Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung erhoben. Sie stellen eine öffentlich-rechtliche Gegenleistung für das Tätigwerden der Behörden dar (BGE 124 I 241 E. 4a). Sie müssen die Grundsätze der Kostendeckung und der Äquivalenz beachten und dürfen daher nicht höher sein als die Kosten, die der Staat zur Erbringung der entsprechenden Leistung aufgewendet hat (Beschluss des Kantonsgerichts von Graubünden SK2 19 50 vom 11. September 2019 E. 3.3 mit Hinweisen). Bund und Kantone regeln die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest (Art. 424 Abs. 1 StPO). Sie können für einfache Fälle Pauschalgebühren festlegen, die auch die Auslagen abgelten (Art. 424 Abs. 2 StPO). Nachdem der Strafbefehl gegen die beschuldigte Person und damit ihre Verurteilung wirksam bleibt, hat sie gestützt auf die vorstehend erwähnte Bestimmung die Verfahrenskosten zu tragen. Der Zusammenstellung der Staatsanwaltschaft kann entnommen werden, dass sich ihre Kosten einerseits aus einer Untersuchungsgebühr in Höhe von CHF 510.00 (davon CHF 130.00 vor Einsprache und CHF 380.00 nach Einsprache) sowie Auslagen in Höhe von CHF 80.00 zusammensetzen. Der kantonale Gebührentarif für Untersuchungen der Staatsanwaltschaft reicht von CHF 200.00 bis CHF 20'000.00 (vgl. 11 Abs. 1 lit. d der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [BR 350.110; RVzEGzStPO]). Die vor der Einsprache auferlegten Verfahrenskosten und der Auslagenersatz sind wegen ungültiger Einsprache vorliegend nicht zu überprüfen, sondern einzig der zusätzlich angefallene Betrag von CHF 380.00. Angesichts des weiten Kostenrahmens und der Tatsache, dass die erhobene Gebühr im untersten Bereich des Gebührenrahmens liegt, ist sie nicht zu beanstanden. Sie entspricht ohne weiteres dem tatsächlich angefallenen Aufwand. Die Kosten der Staatsanwaltschaft Graubünden entsprechen folglich den ange-

fürten gesetzlichen Grundlagen und erweisen sich zweifellos als angemessen. Gemäss Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (BR 350.210; VGS) wird für Entscheide über Strafbefehle im Sinne von Artikel 356 Absatz 2 StPO eine Gebühr von CHF 300.00 bis CHF 5000.00 erhoben. Eine Gerichtsgebühr von CHF 1'000.00 erscheint im vorliegenden Fall angemessen. Gemäss Weisung der Justizaufsichtskammer des Kantonsgerichts von Graubünden vom 30. Mai 2012 sind auch die Kosten der Untersuchung und die Busse / Geldstrafe im vorliegenden prozesserledigenden Erkenntnis aufzuführen. Die Rechnungsstellung erfolgt gesamthaft durch das Gericht.

Demnach erkennt das Regionalgericht Landquart:

1. Die von Alex Brunner erhobene Einsprache gegen den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 23. Februar 2021 ist ungültig. Auf das vorliegende Verfahren ist somit nicht einzutreten. Der erwähnte Strafbefehl bleibt weiterhin wirksam.

2. Die Kosten des Verfahrens werden Alex Brunner auferlegt.

3. Demgemäss hat Alex Brunner zu bezahlen:

-	Busse	CHF	60.00
-	Untersuchungsgebühr Staatsanwaltschaft	CHF	510.00
-	Auslagen Staatsanwaltschaft	CHF	80.00
-	Kosten des Regionalgerichts Landquart	<u>CHF</u>	<u>1'000.00</u>
	Total	<u>CHF</u>	<u>1'650.00</u>

4. Gegen den vorliegenden Beschluss kann strafrechtliche Beschwerde geführt werden (Art. 393 ff. StPO). Diese ist innert 10 Tagen seit dessen Zustellung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht von Graubünden, Poststrasse 14, Postfach 370, 7001 Chur, einzureichen (Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 StPO und Art. 22 EGzStPO). Es ist genau anzugeben, welche Punkte angefochten werden, welche Gründe einen anderen Beschluss nahe legen und welche Beweismittel angerufen werden (Art. 385 Abs. 1 StPO).

5. Mitteilung an:

- Alex Brunner, Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon ZH
- Staatsanwaltschaft Graubünden, Sennhofstrasse 17, 7001 Chur (Proz. Nr. ÜB.2021.1159/GC)

Für das Regionalgericht Landquart:

Vorsitz



Lechmann

Aktuarat



Elmer

